

Stadt Mannheim

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Verwaltung der sonstigen Gemeindesteuern (derzeit: Hundesteuer, Nebenwohnsitzsteuer, Vergnügungssteuer, Beherbergungssteuer)

Stand 21.12.2023

Vorwort

Die Stadt Mannheim erhebt sonstige Gemeindesteuern aufgrund Satzungsrecht. Die Steuern entstehen, sofern ein Tatbestand erfüllt ist, an den eine Satzung die Leistungspflicht knüpft. Wer Steuerschuldner ist, wird in der jeweiligen Satzung geregelt.

Das bedeutet, das Halten eines Hundes unterliegt der Hundesteuer, derjenige, der einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat, muss die Steuer zahlen. Bei der Vergnügungssteuer werden die im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen besteuert. Die Steuer muss der Veranstalter der jeweiligen Vergnügung zahlen. Nebenwohnsitzsteuer muss derjenige zahlen, der im Stadtgebiet einen Nebenwohnsitz innehat. Die Beherbergungssteuer besteuert die entgeltliche Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung und ist von dem Betreiber / der Betreiberin der Beherbergungseinrichtung vom Gast einzuziehen und an die Stadt Mannheim abzuführen.

Die Satzungen regeln, ob eine Steuer anfällt, wer die Steuer zu zahlen hat und ggf. in welcher Höhe.

Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Im Besteuerungsverfahren sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z.B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind veränderte Daten, die nicht mehr einer Person zugeordnet werden können oder Daten die durch Schutzmaßnahmen Rückschlüsse auf die Betroffenen ausschließen. Wenn die Stadt Mannheim personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten z.B. erhebt, speichert, verwendet, weiterverarbeitet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben bzw. weiterverarbeiten, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?.....2
2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?2

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	3
4. Wie verarbeiten wir diese Daten?	4
5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	4
6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?	4
7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	5
8. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?	6

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die **Stadt Mannheim**, vertreten durch den Oberbürgermeister, richten. Sie können diese Fragen auch unmittelbar an den innerhalb der Stadtverwaltung für die Festsetzung und Erhebung der sonstigen Gemeindesteuern (Hundesteuer, Nebenwohnsitzsteuer, Vergnügungssteuer und Beherbergungssteuer) zuständigen Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling richten.

Die **Kontakt**daten der Stadt lauten:

- Oberbürgermeister der Stadt Mannheim, Rathaus, E 5, 68159 Mannheim
- Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling der Stadt Mannheim, E 4, 1, 68159 Mannheim
- Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Mannheim, E 4, 10, 68159 Mannheim, per E-Mail unter datenschutz@mannheim.de, wenden.

2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die **sonstigen Gemeindesteuern** nach den Vorschriften der Abgabenordnung, des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg und der Mannheimer Steuersatzungen **gleichmäßig festzusetzen und zu erheben**, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 der Abgabenordnung).

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c) und e) i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) DSGVO i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in dem **steuerlichen Verfahren** verarbeitet bzw. weiterverarbeitet, für das sie erhoben bzw. zur Weiterverarbeitung übermittelt wurden (§§ 29b und 29c der Abgabenordnung). In den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen oder an uns übermittelten personenbezogenen Daten auch **für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten** (Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 der Abgabenordnung).

Beispiel zur Verarbeitung:

Sie informieren uns über Ihre neue Anschrift oder eine neue Bankverbindung. Diese Daten werden bei der Hunde-, Nebenwohnsitz-, Vergnügungs- oder Beherbergungssteuer verarbeitet.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z.B.**
 - Vor- und Nachname,
 - Firma oder andere Unternehmens- oder Gesellschaftsbezeichnung,
 - Vor- und Nachname des/der (gesetzlichen) Vertreter(s), des/der Bevollmächtigte(n), des/der Geschäftsführer(s), des/der Gesellschafter,
 - Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer,
 - Geburtsdatum,
 - Buchungs- oder Kassenzeichen
 - Authentifizierungsinformationen.

- **Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen, z.B.**
 - Bankverbindung,
 - Angaben über geleistete oder erstattete Steuern,
 - Hunderasse,
 - Miethöhe,
 - Einspielergebnisse,
 - Erträge aus Beherbergungsleistungen,
 - Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre Mitteilungen, Anträge und SEPA-Lastschriftmandate.

Außerdem erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten**, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Beispiele:

- unser Einwohnermeldeamt übermittelt uns Meldedaten
- unser Gewerbeamt übermittelt uns Daten über die Geeignetheit von Aufstellorten für Spielgeräte

Außerdem erhalten wir steuerrelevante Informationen von **Steuerämtern anderer Kommunen**.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z. B. **Auskunftsersuchen** an die Nachlassgerichte bei der Ermittlung von Erben oder Auskunftsersuchen gem. § 93 AO im Falle der Nebenwohnsitzsteuer gem. § 11 Nebenwohnsitzsteuersatzung oder gem. § 10 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten bei **Drittschuldnern** (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erheben.

Zudem können wir **öffentlich zugängliche Informationen** (z. B. aus Zeitungen, Online Zimmervermittlungs-Plattformen (Beherbergungssteuer), öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im **weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir bedienen uns dabei der Dienstleistungen eines Rechenzentrums, das die Daten in unserem Auftrag verarbeitet. Sowohl wir als auch das Rechenzentrum setzen dabei **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzämter, Verwaltungsgerichte, Rechtsaufsichtsbehörden oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die **Weitergabe gesetzlich zugelassen** ist.

Beispiel:

- Auskunft über Name und Anschrift von Hundehaltern in Schadensfällen oder bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an Behörden und Schadensbeteiligte.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen **Verjährungsfristen** (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung).

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Hundesteuer), das betroffene Veranlagungsjahr und ein Hinweis, ob es um die Festsetzung der Steuer oder um Zahlungsangelegenheiten geht, gemacht werden.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 6.).

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, etwa bei dem für uns zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI) Beschwerde einlegen.

Die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichtsbehörde finden Sie unter

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

8. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitergehende Informationen können Sie

- der Broschüre „Steuern von A bis Z“ (siehe <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Service - Publikationen - Broschüren)
- dem Serviceportal Baden-Württemberg (siehe <https://www.service-bw.de> unter dem Stichwort Datenschutz)
- der Internetseite der vorstehend aufgeführten Datenschutzaufsichtsbehörde

entnehmen. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg finden Sie u. a. unter www.gesetze-im-internet.de bzw. www.landesrecht-bw.de.